



**NEUE
MOBILITÄT**
bewegt nachhaltig

Nachhaltig mobil:

Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis

FÖRDERGRUNDSÄTZE

Impressum

Titel	Nachhaltig mobil: Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis – Fördergrundsätze
Internet	http://www.witmo-bw.de
Bearbeitung	ZIV GmbH Robert-Bosch-Str. 7 64293 Darmstadt Christine Breser (Projektleitung) Telefon: 06151 27 0 28 34 E-Mail: breser@ziv.de
Im Auftrag des	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg Hauptstätter Straße 67 70178 Stuttgart http://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/

Ziel der Förderung

Die Landesregierung möchte Baden-Württemberg zu einer Pionierregion für nachhaltige Mobilität machen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg hat dazu eine Vielzahl an Maßnahmen und Förderungen auf den Weg gebracht. Als wichtigen Baustein tritt mit dem vorliegenden Förderprogramm der Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis hinzu. Für Baden-Württemberg sollen die Potenziale von Wissenschaft und Forschung für den praktischen Umsetzungsprozess bestmöglich erschlossen werden. Die Bündelung und Einbindung von vorhandenem Know-how sowie der Wissenstransfer sind deshalb von besonderer Bedeutung.

Als wichtigen Impuls für den Wissenstransfer im Bereich nachhaltige Mobilität, hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg das Förderprogramm:

**Nachhaltig mobil:
Wissenstransfer von der Forschung
in die Praxis**

ins Leben gerufen.

Nachhaltige Mobilität umfasst technologische, ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte.

Mit dem Förderprogramm soll die Wissensgrundlage erweitert werden, um die folgenden Ziele erreichen zu können:

- Minderung der CO₂-Emissionen des Verkehrs um 20 % bis 2020 und um 40 % bis 2030.
 - Sparsamer Flächenverbrauch in Baden-Württemberg bis 2020 von 3 ha/Tag (- 55 % gegenüber 2012).
 - Anteil der Straßen und Brücken in den zwei schlechtesten Zustandsklassen/-noten bis 2020 um 20 % reduzieren.
 - Verdopplung des Radverkehrsanteils auf 16 % bis 2020 und weitere Steigerung auf 20 % bis 2030 sowie Steigerung des Fußverkehrsanteils auf 25 % bis zum Jahr 2020 und auf 30 % bis zum Jahr 2030 gegenüber 2008.
 - Erhöhung der Personenkilometer des ÖPNV-Verkehrs bis 2020 um 50 % und bis 2030 um 100 % gegenüber dem Jahr 2004.
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit („Vision-Zero“), Minderung der Zahl der Verkehrstoten in Baden-Württemberg um 40 % bis 2020 gegenüber 2010.
 - Reduzierung der Zahl der Personen, die einer verkehrsbedingten gesundheitsschädlichen Lärmbelastung ausgesetzt sind um 20 % bis 2020 und um 50 % bis 2030.
 - Reduzierung der Zahl der Spotmessstellen mit Grenzwertüberschreitungen von verkehrsbedingten Luftschadstoffen (NO₂ Jahresmittelwert) um 60 % bis 2020 und um 100 % bis 2030.
- Erhöhung der Zahl der Kraftfahrzeuge mit elektrischen Antrieben (batterieelektrisch und Plug-In-Hybrid) auf 200.000 Fahrzeuge bis 2020.
 - Erhöhung des Anteils von Bahn und Binnenschiff am Verkehrsaufwand des Güterverkehrs um zehn Prozentpunkte bis 2030.

Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm stellt Zuwendungen für Projekte bereit, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Mobilität des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur leisten.

Die geförderten Projekte sollen den Wissenstransfer anstoßen, die Förderung von Anschaffungen und Investitionen ist nicht Förderzweck. Investitionen können nur in Ausnahmefällen in einer Höhe von bis zu 10 % des Fördervolumens gefördert werden.

Förderfähig sind Einzelprojekte oder Verbundvorhaben, deren Bearbeitung sich maximal über zwei Jahre erstreckt (Förderzeitraum).

Die Projekte können

- bereits bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse praxisrelevant weiterentwickeln oder erweitern,
- bereits bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse pionierhaft in die Praxis umsetzen,
- die Anwendung und Übertragbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse oder bestehender Praxiserfahrungen aus anderen Regionen oder Ländern auf Baden-Württemberg untersuchen (Machbarkeitsstudien) und
- Projekte, Instrumente oder Maßnahmen der Landesregierung wissenschaftlich begleiten und evaluieren.

Bei den Projekten soll der ländliche Raum berücksichtigt werden. Neben nachhaltigen Mobilitätsangeboten (Pull) sollen Anreize zur verringerten Nutzung nicht nachhaltiger Mobilitätsformen Berücksichtigung finden (Push).

Förderfähig sind Projekte, die dem Ziel der Förderung dienen. Kreative Ideen der Antragsteller sind ausdrücklich erwünscht. Darüber hinaus finden sich in der Anlage Themen, an deren Weiterentwicklung die Landesregierung ein besonderes Interesse hat.

Nicht förderfähig sind Projekte, die bereits in anderen Bundes- oder Länderförderprogrammen aufgegriffen wurden. Reine Modellprojekte ohne Wissenschaftsbezug sind ebenfalls nicht förderfähig, allerdings können Feldstudien oder Demonstratoren im Rahmen der Projektförderung beantragt werden.

Eine Förderung zur Mitfinanzierung von auf europäischer Ebene angelegten Projekten ist für baden-württembergische Partner bzw. den baden-württembergischen Teil dieser Projekte möglich.

Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Das Förderverfahren ist ein einstufiges Verfahren, bei dem mit der Einreichung Vollerträge erwartet werden. Die weiteren Schritte dienen der Konkretisierung von Inhalten sowie der projektspezifischen Abstimmung des weiteren Ablaufs.

Die Anträge können bis zum Stichtag 19.06.2015 um 12 Uhr eingereicht werden. Danach eingehende Projektanträge werden abhängig von der Zahl und Qualität der vor dem Stichtag eingegangenen Anträge ggf. nicht mehr bearbeitet.

Es soll eine ca. zehneinseitige Projektbeschreibung erstellt werden, die folgende Angaben enthält:

- Titel und Kurztitel,
- Projektziel,
- Kurzfassung der Projektbeschreibung,
- Bezug zu den förderpolitischen Zielen, Notwendigkeit der Förderung,
- Stand der Wissenschaft und Technik, Literaturangaben,
- wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Bedeutung, Neuheitsgrad,
- Arbeitsplan, Arbeitsschwerpunkte, ggf. Arbeitsteilung und Aufgaben der Projektpartner,
- Methodik des Vorgehens und ggf. Alternativen
- Zeitplan, Termine und Meilensteine (Projektstart, Zwischenberichte und Abschlussbericht)
- Kosten- und Finanzierungsplan nach Projektphasen, ggf. Jahren und Kostenarten (Personalkosten, Personalgemeinkosten, Sachkosten unterschieden nach Anschaffungs- und Betriebskosten und Fremdleistungen),

- erwartetes Ergebnis in Form der Forschungshypothese oder dem praktischen Anwendungsfeld,
- Projektleiter, weitere Partner, ihre Qualifikation und ihre Rechtsform,
- Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern (ggf. Interessensbekundungen beilegen) und
- begleitende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz und Schwerpunktaktivitäten in Baden-Württemberg sowie Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg, die in der Lage sind, die Durchführung der Aufgaben personell und materiell abzuwickeln. Die Beteiligung eines Praxispartners ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm, allerdings sind gemeinsame Anträge von Forschung und Praxis erwünscht. Die Beteiligung von Partnern aus anderen Bundesländern und Nationen ist zulässig, wenn dies im Interesse des Projekts ist.

Für Verbundprojekte sind darüber hinaus neben dem Projektleiter weitere Ansprechpartner der einzelnen Projektpartner anzugeben. Es steht den Antragsstellern frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind.

Förderkriterien

Die für die Förderung in Frage kommenden Projekte müssen einen starken Bezug auf das Land Baden-Württemberg aufweisen und den Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis maßgeblich unterstützen. Insbesondere sollen sie aktiv zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen.

Die Antragssteller müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen und diese im Antrag nachweisen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt vorrangig auf den folgenden Kriterien:

- Beitrag zu den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg, fachlicher Bezug zur Förderbekanntmachung,
- Arbeitsziel und Realisierungschancen (Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des Stands der Technik, Originalität, etc.),
- Arbeitsplan (Ressourcenplanung, Meilensteinplanung, Aufwand- und Zeitplanung),
- Verwertungsplan (Erfolgsaussichten, Anschlussfähigkeit),
- Angemessenheit von Kosten bzw. Ausgaben, Eigenbeteiligung der Unternehmen.

Grundsätzlich ist das Wirkungspotenzial der Projektideen von Bedeutung. Interessant sind Projekte, die ihre Wirkung über die lokale Ebene hinweg entfalten. Dies können entweder Projekte sein, die weite Teile der Region umfassen, oder einen starken Vernetzungskarakter für viele Akteure haben. Auch Projekte, die an vielen Orten der Region umgesetzt werden können, sind willkommen.

Bei den Projektskizzen ist die rechtliche Machbarkeit zu beachten, wenn Eingriffe in die Geltungsbereiche von Gesetzen erforderlich werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Für die einzelnen Fördermittelempfänger gelten folgende Bedingungen:

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % durch Anteilfinanzierung gefördert werden können. Der Fördermittelgeber setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten voraus. Eine darüber hinausgehende Förderquote ist nur in Einzelfällen möglich und unterliegt einer besonderen Prüfung. Es muss hierbei ein besonderer und anderweitig nicht zu erbringender Nutzen vorliegen.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, vergleichbare Institutionen und Gebietskörperschaften sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (beispielsweise bei Helmholtz-Zentren oder der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die bis zu 100 % gefördert werden können. Die an Universitäten eingeforderten Personalgemeinkosten (Verwaltungs-overhead) sind gesondert darzustellen.

Der Anteil von durch Unteraufträge erbrachten, „externen“ Dienstleistungen ist auf 20 % der Gesamtfördersumme begrenzt.

Die beantragte Fördersumme (Brutto) muss sich zwischen 50.000 € und 300.000 € bewe-

gen. Ein einzelner Fördernehmer darf dabei innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren nicht mehr als 200.000 Euro Gesamtförderung im Sinne der Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 in Anspruch nehmen. Die Prüfung und Einhaltung der Gesamtfördergrenze von 200.000 Euro erfolgt in eigener Verantwortung durch den Fördernehmer.

Die Zuwendungen können nicht verwendet werden für:

- die Anschaffung von Kraftfahrzeugen
- die Entwicklung von Fahrzeugtechnik
- Maßnahmen, die bereits in Auftrag gegeben sind,
- Ausgaben für Grunderwerb.

Es können Personal- als auch Sachkosten geltend gemacht werden. Als Personalkosten können die direkten Kosten für den tatsächlichen, projektspezifischen Zeitaufwand der Personen geltend gemacht werden, die für das Projekt speziell eingestellt oder (anteilsweise) abgestellt wurden. Sie werden auf der Basis von Stunden, die für das Projekt geleistet wurden, berechnet. Sämtliche Personalausgaben müssen ordnungsgemäß durch anonymisierte Gehaltsabrechnungen und Arbeitszeitnachweise belegt werden können. Der für das Projekt erbrachte Zeitaufwand muss während der gesamten Laufzeit des Projektes dokumentiert werden. Personalgemeinkosten sind in begrenztem Umfang förderfähig, wenn ihre Höhe als Ergebnis einer doppelten Buchführung belegt werden kann.

Bei der Kalkulation sind die Bestimmungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VOPRNr. 30/35) zugrunde zu legen.

Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Ergänzende Hinweise

Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg durch einen Zuwendungsbescheid.

Neben der Beschreibung des Projekts, dem Zeitplan mit der Definition von Meilensteinen wird darin die Finanzierung dokumentiert. Darüber hinaus werden in einer gesonderten Vereinbarung Regelungen zum Erstveröffentlichungsrecht und zu etwaigen Nutzungsrechten an Urheberrechten oder ggf. sonstigen gewerblichen Schutzrechten getroffen.

Die Erbringung des Eigenanteils von Wirtschaftsunternehmen muss sichergestellt sein.

Mit der Realisierung des Projekts muss in dem Jahr begonnen werden, für das die Förderung bewilligt wurde. Der Anspruch verfällt mit Ablauf des Jahres für das die Zuwendung bewilligt wurde (Bewilligungszeitraum). Eine zeitlich begrenzte Verschiebung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Es sind begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen und auf den Fördermittelgeber ist hinzuweisen.

Rechtliche Grundlagen, Fördervoraussetzungen

Die Einhaltung der Regelungen dieser Fördergrundsätze ist Voraussetzung für eine Förderung von Projektvorhaben durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Die Anträge müssen auf Basis der bereitgestellten Antragsformulare erstellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Fördermittelgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Staatshaushaltsplans und der Förderkriterien.

Wesentlich für die Förderentscheidung ist die Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der Forschungsergebnisse. Daher ist bereits mit der Antragsstellung eine genaue Darlegung der späteren Ergebnisverwertung darzulegen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

Es ist zu vorgegebenen Stichtagen ein Finanzbericht als Nachweis über die entstandenen Kosten und die verwendeten Mittel sowie ein Sachbericht vorzulegen.

Basierend auf diesen Berichten werden der Projektfortschritt und die Ergebnisse bewertet. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur behält sich eine Rückforderung der Förderung vor (Zuschussrückforderungsrecht).

Die vom Fördermittelgeber gewährten Zuwendungen unterliegen den Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg (insbesondere §§ 23, 44 LHO) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und stellen Beihilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen dar.

Voraussetzung ist, dass mittels der Förderung Maßnahmen ergriffen werden, die ohne Förderung unterbleiben würden, und dass die Förderung zugleich der Entwicklung nachhaltiger Mobilität dient.

Einreichungsfristen, Ansprechpartner und Adressen

Vorschläge für Projektvorhaben können bis spätestens **19.06.2015** um 12 Uhr über proposals@witmo-bw.de oder direkt bei der ZIV GmbH, Darmstadt, eingereicht werden. Die eingereichten Projektbeschreibungen werden durch die ZIV GmbH bewertet und im Sommer 2015 durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, und die begleitenden Beiräte ausgewählt und bewilligt. Es ist vorgesehen, dass die Projekte im September 2015 beginnen.

Adresse zur Einreichung der Projektanträge:

ZIV - Zentrum für integrierte Verkehrssysteme
GmbH
Robert-Bosch-Str. 7
64293 Darmstadt

Ansprechpartner:

Als Ansprechpartner stehen Ihnen
Herr Dr. Peter Sturm und
Frau Christine Breser
bei der ZIV GmbH
sowie Frau Tanja Märkert des MVI gerne zur
Verfügung.

Dr.-Ing. Peter Sturm
Telefon: 06151 27 0 28 0
sturm@ziv.de

Dipl.-Ing. Christine Breser (Projektleiterin)
Telefon: 06151 27 0 28 34
breser@ziv.de

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Abteilung 5 Nachhaltige Mobilität
Hauptstätter Straße 68 (Gerberbau)
70178 Stuttgart

Tanja Märkert
Telefon: 0711 231 5649
tanja.maerkert@mvi.bwl.de